



# EHINGEN (DONAU)

## Große Kreisstadt

### Merkblatt zum Bau von Einfriedungen und Stützmauern

Zäune und Mauern bezeichnet man auch als tote Einfriedungen. Als lebende Einfriedungen werden Hecken und Bäume bezeichnet. Stützmauern sind Bauwerke, die der Abstützung von anschließendem Gelände dienen (Achtung: Mauern, die über das anstehende Gelände hinausragen, werden zu Einfriedungen) In Baden-Württemberg dürfen Einfriedungen und Stützmauern, die **bestimmte Abmessungen einhalten**, ohne Baugenehmigung und ohne Abstandsflächen zur Grundstücksgrenze errichtet werden. Bauwerke die keine Genehmigung benötigen nennt man verfahrensfrei.

Gemäß Ziffer 7 des Anhangs zu § 50 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) sind Einfriedungen bzw. Stützmauern verfahrensfrei, wenn:

- sie im Innenbereich liegen
- oder**
- im Außenbereich liegen und nur als offene Einfriedungen ohne Fundamente und Sockel errichtet werden sowie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen
- oder**
- Stützmauern bis maximal 2 m Höhe

Die Genehmigungsfreiheit entbindet den Bauherrn jedoch nicht von den baurechtlichen Vorgaben, die für die Errichtung von baulichen Anlagen gelten.

So kann je nach Baugebiet beispielsweise ein Bebauungsplan vorliegen, der gesonderte Regelungen aufweist. Der Bebauungsplan kann z.B. Regelungen zu überbaubaren Flächen (Baugrenzen, Grundflächenzahl), Zulässigkeit von Nebenanlagen, Gestaltung der baulichen Anlagen enthalten.

Ob es für Ihr Grundstück einen Bebauungsplan gibt, können Sie im Bürger-GIS nachsehen:  
<https://www.ehingen.de/buergergis>

Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m **oder** einer maximalen Wandfläche bis 25 m<sup>2</sup> ohne Abstandsfläche zulässig (§ 6 Abs. 1 LBO).

Werden die beiden Maße (Höhe und Fläche) überschritten, so wird die Einfriedung automatisch abstandsflächenpflichtig! Die Höhe der Anlage wird ab der Geländeoberfläche ermittelt. Bei einem höhenungleichen Verlauf des Geländes wird die Höhe mit der Eckpunkte-Methode (§ 5 Abs. 4 LBO) ermittelt. Hier werden die Eckpunkte der baulichen Anlage ab Geländeoberfläche bis zur Oberkante gemessen und davon der Durchschnitt errechnet.

Zu beachten gilt auch, dass trotz der Errichtung einer Einfriedung die Sicherung des Brand-schutzes sowie einer ausreichenden Belichtung, Besonnung und Belüftung des eigenen und Nachbargrundstückes gewährleistet sein muss.

#### **Aber Achtung!**

Verfahrensfreie Vorhaben müssen ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 50 Abs.5 LBO). Hierfür ist der Bauherr selbst verantwortlich.

Überschreitet die Einfriedung die zulässige Größe, widerspricht den Bebauungsplanfestsetzungen oder ist Teil eines größeren Gesamtvorhabens, so ist ein entsprechender Genehmigungsantrag einzureichen.

**Dieses Merkblatt dient als Hilfestellung und ersetzt keine baurechtliche Prüfung.**

Bei Unsicherheit, ob das von Ihnen geplante Vorhaben vielleicht doch genehmigungspflichtig ist, können Sie sich an die Baurechtsbehörde wenden.

Senden Sie uns hierfür möglichst genaue Angaben wie Adresse, bemaßte Pläne des Bauwerks und eine maßstäbliche Lageplanskizze an [baurecht@ehingen.de](mailto:baurecht@ehingen.de).

**HINWEIS:** seit dem 01.01.2025 sind Anträge nur noch digital über das virtuelle Bauamt möglich! Sie erreichen das virtuelle Bauamt Ehingen unter <https://bw.digitalebaugenehmigung.de/ehingen-donau/>

*Wir weisen außerdem darauf hin, dass das private Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg) hierzu abweichende Regelungen enthält, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Baurechtsbehörde liegen.*

*Es ist daher immer empfehlenswert, eine geplante Einfriedung mit den betreffenden Nachbarn abzusprechen. Dies kann das Konfliktpotential mindern und zu einer besseren Nachbarschaft beitragen.*

**Dieses Merkblatt dient als Hilfestellung und ersetzt keine baurechtliche Prüfung.**